

**Einreihungstabelle der Gerichtsschreiberfunktionen bei den Gerichten Kanton Aargau;
Beschluss der Justizleitung vom 21. Oktober 2019** (Inkrafttreten: 1. Januar 2020)

Funktionsbezeichnung	LS	Massgebende Merkmale für die Einreihung gemäss ABAKABA-Protokollen ^{1 2}	Konkretisierung der Merkmale durch die Justizleitung	Zuständigkeit ³
Gerichtsschreiber 1 (ABAKABA-Protokoll Nr. 23.13.51)	12	<ul style="list-style-type: none"> Hochschulabschluss in Rechtswissenschaften (Niveau Master) Fachliche Erfahrung von 0 bis 2 Jahren 	Lohnstufe für Studienabgängerinnen und Studienabgänger ohne oder mit ersten Berufserfahrungen als Juristin oder Jurist	Festlegung von Lohnstufe/Anfangslohn bzw. Lohnstufenwechsel/Lohn durch Generalsekretärin oder Generalsekretär in Absprache mit vorgesetzter Stelle; Bei Uneinigkeit: Beschluss JL
Gerichtsschreiber 2 (ABAKABA-Protokoll Nr. 23.13.52)	13	<ul style="list-style-type: none"> Hochschulabschluss in Rechtswissenschaften (Niveau Master) Anwaltspatent oder Dissertation Fachliche Erfahrung von 0 bis 2 Jahren 	Im Vergleich zu GS 1 weist GS 2 Zusatzwissen aufgrund Anwaltspatent oder Dissertation auf.	s.o.
Gerichtsschreiber 2A (ABAKABA-Protokoll Nr. 23.13.53)	13	<ul style="list-style-type: none"> Hochschulabschluss in Rechtswissenschaften (Niveau Master) Ohne Anwaltspatent oder Dissertation Fachliche Erfahrung von 2 bis 7 Jahren 	Im Vergleich zu GS 1 weist GS 2A Zusatzwissen aufgrund längerer Berufserfahrung auf.	s.o.

¹ Die Zeitangaben stehen für den Regelfall. Das Erreichen der jeweils notwendigen Erfahrungsjahre begründet keinen Rechtsanspruch auf einen Lohnstufenwechsel (kein Automatismus; vgl. Urteil des Personalgerichts vom 30. Mai 2005 i.S. P. und S.).

² Anrechnung von juristischer Tätigkeit gemäss Richtlinien zur Lohnstufeneinreihung und Festlegung des Lohns der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber vom 21. Oktober 2019

³ Gemäss JL-Beschluss vom 21. Januar 2013 finden Beförderungen in den Monaten Februar, Juli und Oktober statt.

Funktionsbezeichnung	LS	Massgebende Merkmale für die Einreihung gemäss ABAKABA-Protokollen ^{1 2}	Konkretisierung der Merkmale durch die Justizleitung	Zuständigkeit ³
Gerichtsschreiber 3 (ABAKABA-Protokoll Nr. 23.13.54)	14	<ul style="list-style-type: none"> • Hochschulabschluss in Rechtswissenschaften (Niveau Master) • Anwaltspatent oder Dissertation • Fachliche Erfahrung von 2 bis 7 Jahren 	Im Vergleich zu GS 2 übernimmt GS 3 besondere Aufgaben aufgrund längerer Berufserfahrung.	s.o.
Gerichtsschreiber 3A (ABAKABA-Protokoll Nr. 23.13.54)	14	<ul style="list-style-type: none"> • Hochschulabschluss in Rechtswissenschaften (Niveau Master) • Ohne Anwaltspatent oder Dissertation • Fachliche Erfahrung von 2 bis 7 Jahren • Ausgewiesene Fachkompetenz 	Im Vergleich zu GS 2A übernimmt GS 3A besondere Aufgaben aufgrund ausgewiesener Fachkompetenz (neben fachlicher Erfahrung von 2 Jahren mindestens zusätzliche 2 Jahre <u>Gerichtserfahrung</u>). ⁴	s.o.
Gerichtsschreiber 4 (ABAKABA-Protokoll Nr. 23.13.55)	15	<ul style="list-style-type: none"> • Hochschulabschluss in Rechtswissenschaften (Niveau Master) • Anwaltspatent oder Dissertation • Fachliche Erfahrung von mehr als 7 Jahren 	Im Vergleich zu GS 3 übernimmt GS 4 besonders schwierige Aufgaben aufgrund sehr langer Berufserfahrung (von der fachlichen Erfahrung von 7 Jahren mindestens 4 Jahre <u>Gerichtserfahrung</u>). ⁵	s.o.

Durch die Justizleitung genehmigt: Aarau, 21. Oktober 2019

⁴ GS 3A/LS 14 und GS 4/LS 15 sind grundsätzlich nur für Lohnstufenwechsel von GS der Gerichte Kanton Aargau vorgesehen (nicht für Neuanstellungen).

⁵ GS 3A/LS 14 und GS 4/LS 15 sind grundsätzlich nur für Lohnstufenwechsel von GS der Gerichte Kanton Aargau vorgesehen (nicht für Neuanstellungen).